

Anlage zum Protokoll der MV vom 06.05.2018 (Seite 1 von 4)

Verein für sexuelle Emanzipation e.V.

(VSE e.V.)

Satzung in der Fassung vom 21.06.1989

Geändert am 29. April 1999 und 6. Mai 2018

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für sexuelle Emanzipation“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Dies sind im Einzelnen:

I. Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

II. Die Förderung der Volksbildung.

b) Die Verwirklichung dieser Ziele geschieht durch:

I. Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten.

II. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Diskussionen, Seminare oder andere geeignete Veranstaltungen unter Mitwirkung von Fachleuten und Vertreter*innen gesellschaftlicher Gruppen, durch Mitarbeit in den Medien und eigene Publikationen.

2. Der Verein möchte insbesondere dazu beitragen, dass alle Menschen in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer Sexualität stehen können.

3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§3 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche und Fördermitglieder können jede natürliche und juristische Person sowie nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts werden.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) Ausschluss nach Absatz 5
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung der juristischen Person oder des nicht-rechtsfähigen Vereins bzw. Liquidation der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - b) es mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.
7. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ordnungen beschließen (u.a. Beitragsordnung, Wahlordnung).

§5 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfenden
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfenden
 - d) Verabschiedung des Haushaltes
 - e) Beitragsfestsetzung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen
 - h) Beschlussfassung über die Wahl von Beiräten
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder können auf Wunsch per Brief eingeladen werden.
6. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie bestimmt die Versammlungsleitung und die Art der Abstimmung.
8. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf entsprechende Tagesordnungspunkte ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zuzusenden.
10. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen (Schatzmeister*in); diese Person wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um den freigewordenen Vorstandsposten neu zu besetzen.
5. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgelöst werden.
6. Die Amtszeit neugewählter Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit ursprünglicher Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll.
8. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

§9 Die Kassenprüfenden

1. Die Kassenprüfenden kontrollieren die Buchführung des/r Schatzmeister*in und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Sie werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Kassenprüfende dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§10 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kommt das Vermögen der Stiftung Akademie Waldschlösschen in Reinhausen zugute.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.6.1989 einstimmig beschlossen und am 29. April 1999 sowie am 06. Mai 2018 geändert.